

Satzung für den Bestattungswald Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) und der §§ 2 und 8 – 16 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Bestattungswald in Hann. Münden wird gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 BestattG als Friedhof gewidmet.
- (2) Der Friedhof führt die Bezeichnung „Bestattungswald Hann. Münden“ und ist eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Träger des Friedhofes ist die Stadt Hann. Münden (Friedhofsträger). Neben der allgemeinen „Friedhofssatzung der Stadt Hann. Münden“ wird diese Satzung für den Friedhof „Bestattungswald Hann. Münden“ erlassen.
- (4) Der Friedhof „Bestattungswald Hann. Münden“ umfasst die bewaldete Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Münden Flur 15 Flurstück 29/31, die im Lageplan gemäß ANLAGE 1 farblich markiert ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Hann. Münden.
- (5) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Friedhofsträger geeignete Urnengrabstätten in einem Bestattungsregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der „Bestattungswald Hann. Münden“ bietet eine zusätzliche Grab- und Bestattungsform neben den bestehenden kommunalen Friedhöfen der Stadt Hann. Münden an. Er dient der Beisetzung von Urnen im Wurzelbereich des Bewuchses oder an Naturobjekten innerhalb der festgesetzten Grenzen und den jeweils vom Friedhofsträger freigegebenen Flächen (Waldgrabstätten; s. § 9).

§ 3 Beisetzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller, die vom Friedhofsträger ein Beisetzungsrecht an einem Bestattungsplatz im „Bestattungswald Hann. Münden“ erworben haben.
- (2) Das Beisetzungsrecht wird auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Bescheid vom Friedhofsträger vergeben.
- (3) Ein zugewiesenes Beisetzungsrecht kann nur nach vorheriger Erlaubnis des Friedhofsträgers an Dritte übertragen werden. Diese Erlaubnis liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.
- (4) Eine Rückgabe von Beisetzungsrechten im „Bestattungswald Hann. Münden“ an den Friedhofsträger ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Erstattung von gezahlten Gebühren ist ausgeschlossen

§ 4 Ruhezeiten

- (1) Das Beisetzungsrecht wird auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Bescheid vergeben.
- (2) Das Beisetzungsrecht an den im „Bestattungswald Hann. Münden“ zur Verfügung stehenden Waldgrabstätten wird für die Dauer von mindestens 20 Jahren und maximal bis zu 99 Jahren verliehen. Die jeweilige Dauer des zu erwerbenden Beisetzungsrechtes reduziert sich im Zeitlauf von max. 99 Jahre ab Eröffnung des Bestattungswaldes auf min. 20 Jahre. Die Vergabe eines Beisetzungsrechtes ist ab dem 01.01.2100 ausgeschlossen.
- (3) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 5 Anzeigepflicht und Beisetzung

- (1) Jede Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls beim Friedhofsträger zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Eine Bescheinigung über die Einäscherung gem. § 12 BestattG ist vorzulegen.
- (2) Wird eine Beisetzung aufgrund eines zuvor erworbenen Beisetzungsrecht für eine Waldgrabstätte beantragt, ist das Beisetzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Beisetzungstermine im „Bestattungswald Hann. Münden“ werden durch den Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen vergeben. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen vorgenommen.
- (4) Die Beisetzung der Urne soll spätestens einen Monat nach Einäscherung stattfinden.
- (5) Die Beisetzungen erfolgen nur an ausgewiesenen Waldgrabstätten und werden ausschließlich durch den Friedhofsträger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- (6) Die Beisetzung der Urne erfolgt ausschließlich durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie Schadstoffen ist. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,50 m betragen.
- (7) Eine mögliche Verabschiedung von den Verstorbenen darf nur an dem dafür vorgesehenen Andachtsplatz oder der Waldgrabstätte stattfinden.
- (8) Die Waldgrabstätte bleibt nach der Beisetzung dauerhaft naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Aus diesem Grunde sind Grabmale oder Gedenksteine jeglicher Art, einschließlich Grabeinfassungen, sowie vergleichbare bauliche Anlagen, im „Bestattungswald Hann Münden“ nicht zulässig.
Es ist darüber hinaus untersagt
 - a) Kränze, Grabschmuck, Blumen und sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - b) Kerzen oder Lampen sowie Sitzgelegenheiten aufzustellen,
 - c) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der „Bestattungswald Hann. Münden“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Fläche des „Bestattungswaldes Hann. Münden“ täglich von einer halben Stunden nach Sonnenaufgang bis eine halbe Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Die gegebenenfalls bestehenden naturschutzrechtlichen Einschränkungen sind einzuhalten.
- (2) Die Stadt Hann. Münden kann bei Gefahr im Verzug das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen darf der „Bestattungswald Hann. Münden“ nicht betreten werden.

§ 7

Verhalten im Bestattungswald

- (1) Jeder Besucher des „Bestattungswaldes Hann. Münden“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers sowie dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im „Bestattungswald Hann. Münden“ ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben.
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dinge anzubieten.
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind (wie Liederzettel).
 - d) gewerbliche Betätigung auszuüben, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher. zu betreiben.
Ausgenommen hiervon ist das Spielen von Musikinstrumenten, das der besonderen Erlaubnis des Friedhofsträgers bedarf
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen.
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.
 - h) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis des Friedhofsträgers hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Forstverwaltung sowie Betriebsfahrten anlässlich von Beisetzungen.
 - i) die Fläche des Bestattungswaldes zu verunreinigen.
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehen Stellen abzulagern.
 - k) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Ordnung des „Bestattungswaldes Hann. Münden“ vereinbar sind.
- (4) Die Regelungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) bleiben unberührt.

§ 9

Arten der Waldgrabstätten

- (1) Als Waldgrabstätte werden unterschieden:
 - a) Bestattungsbaum für Familien- oder Freundeskreis: Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich des ausgewählten Baumes bis zu 12 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Der Kreis der

Bestattungsberechtigten ist beim Erwerb festzulegen; eine nachträgliche Änderung bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Das Nutzungsrecht endet nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Beisetzung gültigen Mindestruhezeit von derzeit 20 Jahren. Bei mehreren gleichzeitig erworbenen Plätzen endet die Nutzungsdauer mit Ablauf des zuletzt auslaufenden Nutzungsrechts.

- b) Waldgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum: Bei dieser Waldbestattungsart werden ein oder mehrere Beisetzungsplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch den Friedhofsträger vergeben.
- c) Waldgrabstätte an einem Naturobjekt: Bei dieser Waldbestattung werden ein oder mehrere Beisetzungsplätze an einem Naturobjekt festgelegt (Fläche Naturverjüngung, abgestorbener- oder gefällter Baum, vorhandene Findlinge oder ähnliches). Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch den Friedhofsträger vergeben.
- d) Sternenkinderbäume: Bei dieser Waldbestattung handelt es sich um eine kostenfreie Waldgrabstätte an Bäumen für bis zum Ende des ersten Lebensmonats verstorbene Kinder sowie Tot- oder Fehlgeburten, unabhängig von Größe und Gewicht. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch den Friedhofsträger vergeben.
- e) Anonyme Waldbeisetzung: Bei dieser Bestattungsart vergibt der Friedhofsträger Beisetzungsplätze an Bestattungsbäumen. Eine Auswahl der Waldgrabstätte ist ausgeschlossen. Die Ruhezeit bei dieser Waldgrabstätte wird auf 20 Jahre festgesetzt und zählt ab Datum der jeweiligen Beisetzung.

- (2) Die Zahl der Urnen, die nach Abs. 1 Buchstaben b) und d) beigesetzt werden können, richtet sich nach der Beschaffenheit des jeweiligen Baumes. Maximal ist eine Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

§ 10

Bestattungsbaum, Bestattungsbaumgestaltung

- (1) Im „Bestattungswald Hann. Münden“ erfolgt gem. § 9 die Beisetzung der Urne entweder an einem Bestattungsbaum oder einem Naturobjekt. Diese erhalten zum Auffinden eine Registriernummer.
- (2) Der Friedhofsträger kann in Abstimmung mit den Beisetzungsberechtigten ein Markierungsschild (Gedenktafel) an den Bestattungsbäumen anbringen. Die Markierungsschilder sind einheitlich und in dezenter Größe am Bestattungsbaum anzubringen, sie dürfen ausschließlich mit der Aufschrift des Namens, Geburts- und Sterbedatums des Verstorbenen versehen sein. Ein Markierungsschild für Naturobjekte ist nur bedingt und nach vorheriger Genehmigung möglich. Ein Markierungsschild auf Naturverjüngungsflächen ist ausgeschlossen.
Bei anonymen Beisetzungen werden keine Markierungsschilder angebracht.

- (3) Pflegeeingriffe im „Bestattungswald Hann. Münden“ durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig. Es ist untersagt, Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die satzungsgemäße Markierung bleibt davon unberührt.
- (4) Der Friedhofsträger kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume und unter Berücksichtigung des Friedhofszweckes.
- (5) Sollte ein Bestattungsbaum aufgrund von Alter oder Natureinwirkungen im Laufe der Ruhezeit gefällt werden müssen oder umfallen, stellt der Friedhofsträger eine Ersatzpflanzung eines jungen Baumes sicher. Die Markierungsschilder werden dann an Holzpfeilen befestigt. Wenn möglich bleibt der gefällte oder umgestürzte Baum oder Teile davon, an der Begräbnisstätte erhalten.
- (6) Sollte ein Baum lediglich absterben, aber aus Verkehrssicherungspflicht nicht gefällt werden müssen, bleibt der Bestattungsbaum als solcher erhalten und wird nicht ersetzt. Eine Kappung der Krone ist nach Ermessen des Friedhofsträgers möglich.

§ 11

Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettung von Urnen im „Bestattungswald Hann. Münden“ sind nicht zulässig. Urnen oder Asche wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 12

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für den „Bestattungswald Hann. Münden“ obliegt dem Friedhofsträger. Der Bestattungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des NWaldLG.
- (2) Besucher müssen sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einstellen.
- (3) Ein Betreten des Bestattungswaldes für mobileingeschränkte Personen wird ausdrücklich nicht sichergestellt.

- (4) Die Verkehrssicherungspflicht des Friedhofsträgers besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Insoweit obliegt dem Friedhofsträger keine Obhut und Überwachungspflicht.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des „Bestattungswaldes Hann. Münden“ geschieht gemäß den geltenden wald- und forstlichen Gesetzen, unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen, auf eigene Gefahr. Die Stadt Hann. Münden stellt ausdrücklich nicht die Erreichbarkeit des „Bestattungswaldes Hann. Münden“, sowie der Bestattungsbäume für mobilitätsbeschränkte Personen sicher.
- (2) Die Stadt Hann. Münden haftet nicht für Schäden, die entweder durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des „Bestattungswaldes Hann. Münden“, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere und Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen verursacht worden sind. Die Stadt Hann. Münden obliegt keine besondere Obhutspflicht.
- (3) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger im gesetzlichen Rahmen. Für Personenschäden haftet die Stadt Hann. Münden nur dann, wenn diese nachweisbar durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter der Stadt Hann. Münden verursacht worden sind.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig gemäß §10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen (Gebote oder Verbote) in
- a) § 5 Abs. 8 (Errichten von Anlagen/Anpflanzungen, Ablage von Gegenständen)
 - b) § 6 Abs. 2 und 3 (Einschränkung bzw. Verbot der Betretung)
 - c) § 7 Abs. 1 (Einhaltung der Würde des Ortes und Befolgen von Anordnungen)
 - d) § 7 Abs. 2 (Beachtung von Verboten)
 - e) § 10 Abs. 3 (Eingriffe im Bestattungswald, Veränderung von Bestattungsbäumen)
 - f) § 11 Abs. 1 (Einhalten der Totenruhe)
 - g) § 11 Abs. 2 (Verbot von Um- und Ausbettung)
- verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 € geahndet werden.

§ 15 Gebühren

Für die Einräumung von Beisetzungsrechten, die Durchführung der Urnenbeisetzung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt der Friedhofsträger Gebühren nach der jeweils gültigen „Gebührensatzung für den Bestattungswald Hann. Münden“.

§ 16 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages erteilt werden, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalles eine Ausnahme rechtfertigen und öffentliche Belange und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

§ 17 Schließung und Entwidmung

- (1) Der „Bestattungswald Hann. Münden“ kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch die Stadt Hann. Münden gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof und Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungsbäume bzw. die für die Bestattung genutzten Naturobjekte werden, falls die Mindestruhezeit der Urnen von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten. Sollte ein längerfristiges Beisetzungsrecht vergeben worden sein, erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Gebühren.
- (3) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Beisetzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Information, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

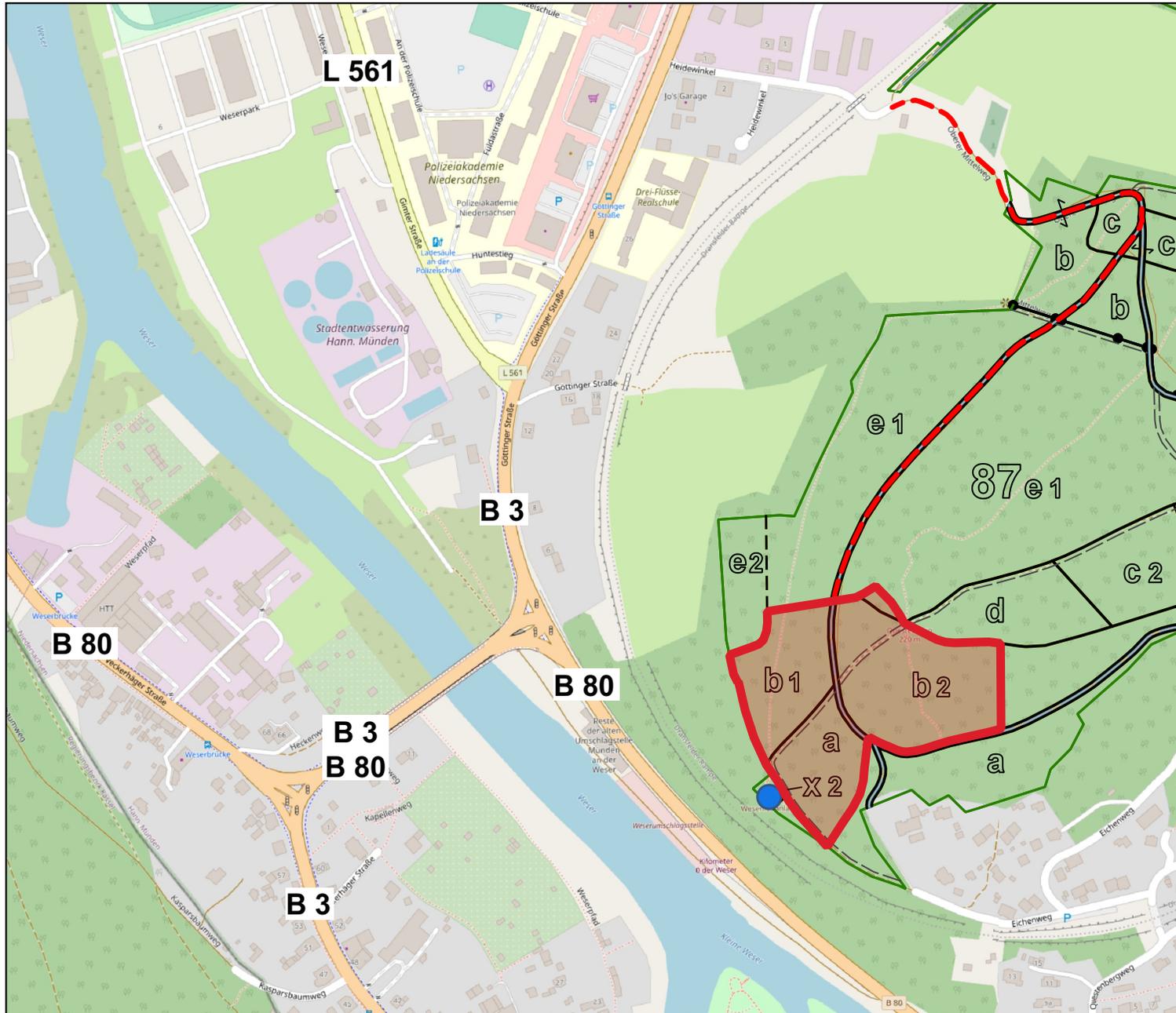
§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2021** in Kraft.

Hann. Münden, **02.07.2021**

gez. Harald Wegener (L.S.)

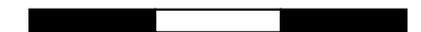
Wegener
Bürgermeister



Legende

- - - Anfahrt Bestattungswald
- Außengrenze Bestattungswald
- Weserliedanlage

0 100 200 300 m



Geodaten von OpenStreetMap